

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder und Freunde der IOB

Vorsitzender

*Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln
Tel. 0221 / 61 22 38
Fax 0221 / 61 95 19
Internet: www.i-o-b.de*

Geschäftsführer

*Norbert Keverpütz
Oelser Straße 2
53117 Bonn
Tel. 0228 / 66 96 58*

Köln, am 19. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

*hiermit lade ich Sie zur **ordentlichen Jahresversammlung** ein auf*

Freitag, den 27. April 2018, 11:30 Uhr,

Stadthalle Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Straße 80, 53177 Bonn

Eine Anfahrtsskizze ist auf der Rückseite dieses Einladungsschreibens beige-fügt. Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung*
- 2. Bericht des Vorsitzenden über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr*
- 3. ergänzende Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder*
- 4. Bericht des Geschäftsführers*
- 5. Bericht des Kassenprüfers*
- 6. Entlastung des Vorstands*
- 7. Vorstellung der Kandidaten für die Neuwahl des Vorstands*
- 8. Neuwahl des Vorstands und des Kassenprüfers*
- 9. Wahl von Dr. Rosenberger zum Ehrenvorsitzenden*
- 10. Vortrag Dr. Rosenberger: Schwerpunkte der Arbeit der IOB in der Vergangenheit und Ausblicke für die Zukunft*
- 11. Anschließende Diskussion*
- 12. Verschiedenes*

BONN

AB-Kreuz
Köln-Süd

AB-Dreieck
St. Augustin

Flughafen
Köln-Bonn

AB-Dreieck
Heumar
Leverkusen/Köln
Ruhrgebiet

B 9

A 59

A 560

AB-Dreieck
Bonn-Beuel

AB-Kreuz
Bonn/Siegburg

A 555

A 565

B 56

A 3

AB-Kreuz
Bonn-Nord

Bonn
Hauptbhf.

AB-Kreuz
Bonn-Ost

A 59

A 562

RHEIN

Godesberger
Allee

Heisterbacher

Dollendorfer Str.

Godesburg

Autofähre

Bhf. Bonn-
Bad Godesberg

Burgstr.

Stadthalle
Bad Godesberg

B 42

Frankfurt

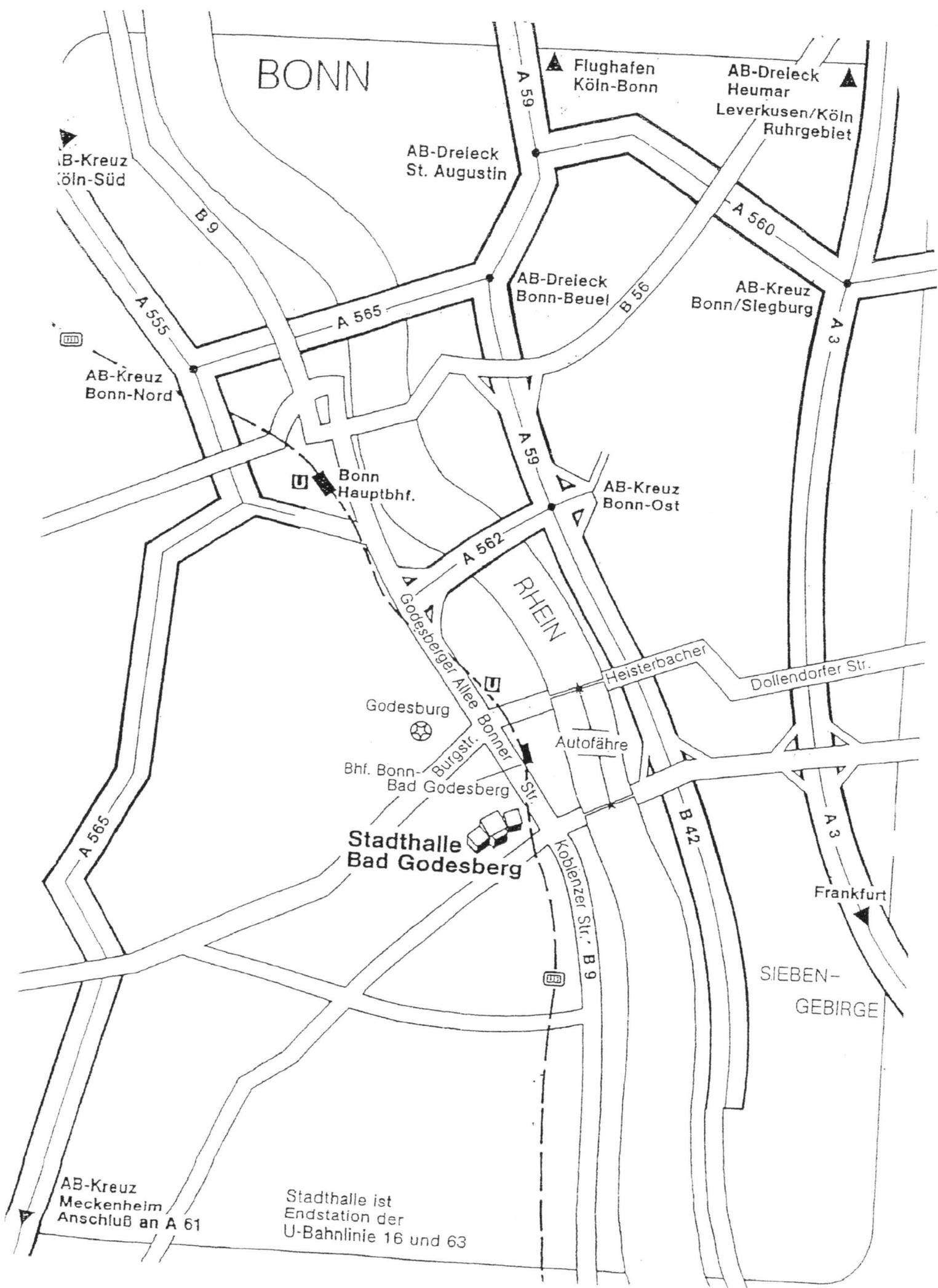
A 565

Koblenzer Str. · B 9

SIEBEN-
GEBIRGE

AB-Kreuz
Meckenheim
Anschluß an A 61

Stadthalle ist
Endstation der
U-Bahnlinie 16 und 63



zur Tagesordnung:

- a) zu Punkt 4.
füge ich als

- Anlage 1 -

die Übersicht von Herrn Keverpütz über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2017 bei, ferner als

- Anlage 2 -

seine Prognose für 2018.

Die IOB hat seit dem 1.1.2018 noch 81 Mitglieder.

- b) zu Punkten 7., 8. und 9.:
Der Vorstand ist satzungsgemäß neu zu wählen.

Ich werde aus Altersgründen nicht mehr für den Vorsitz kandidieren. Für den stellvertretenden Vorsitz wird aber weiterhin Herr Dr. Märker kandidieren. Alle übrigen bisherigen Funktionsträger treten nicht mehr an.

Das bedeutet:

1. Neu zu wählen ist der 1. Vorsitzende. Hierfür gibt es bisher 2 Kandidaten, nämlich die Herren Fries aus Plankstadt bei Heidelberg und Schreiber aus München. Beide habe ich gebeten, sich außer auf der Jahresversammlung auch schriftlich vorzustellen. Dazu haben Herr Fries und Herr Schreiber über sich die beiden als

- Anlagen 3 und 4 -

beigefügten Kurzporträts verfasst.

Aufgrund dieses Kurzporträts können Sie sich ein erstes Bild von den beiden Kandidaten machen. Auch wenn Sie nicht zur Jahresversammlung kommen, können Sie an den Abstimmungen über den neuen 1. Vorsitzenden und die weiteren Funktionsträger teilnehmen, und zwar anhand der als

- Anlage 6 -

beigefügten Stimmrechtsvollmacht. . Schicken Sie das Formular bitte an mich oder Herrn Keverpütz ausgefüllt und mit Ihrer Unterschrift versehen zurück, wenn Sie am Erscheinen verhindert sind.

- 2. Wegen der gesunkenen Mitgliederzahl soll nach den Vorstellungen des amtierenden Vorstands die Position des Geschäftsführers entfallen. Bei Vorhandensein ausreichender Büroeinrichtung des neuen 1. Vorsitzenden sollte dieser arbeitsmäßig in der Lage sein, die Spendenbescheinigungen zu versenden und das Konto des Vereins zu führen.*
- 3. Der neue Vorstand soll wie bisher grundsätzlich aus 3 Mitgliedern bestehen, also dem 1., dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Sowohl Herr Fries wie Herr Schreiber haben ihre Bereitschaft erklärt, für den Fall ihres Unterliegens bei der Wahl zum 1. Vorsitzenden als Beisitzer zu kandidieren.*
- 4. Die bisherigen 2 Kandidaturen der Herren Fries und Schreiber für den Vorstand sind kein numerus clausus. Der Vorstand würde sich freuen, wenn es daneben weitere Kandidaten gäbe. Es wäre für die IOB nur von Vorteil, wenn aus einer möglichst großen Anzahl von Bewerbern ausgewählt werden könnte. Also: Wer von Ihnen dazu zeitlich in der Lage und genügend engagiert ist, möge bitte kandidieren! Es gibt noch keine Vorentscheidung für den einen oder anderen Kandidaten.*
- 5. Appellieren möchte ich auch an Sie, sich als Kassenprüfer zur Verfügung zu stellen. Der Kassenprüfer ist anders als ein Geschäftsführer nach*

der Satzung der IOB zwingend vorgesehen. Einen Kandidaten für den Posten des Kassenprüfers haben wir bisher leider nicht. Da die Kassenprüfung zweckmäßigerweise am Wohn- bzw. Amtssitz des 1. Vorsitzenden stattfinden sollte, würde es die Fahrtkosten minimieren, wenn der Kassenprüfer entweder aus dem Raum Heidelberg oder dem Raum München stammen würde.

6. Auf der Vorstandssitzung am 16.2.2018 regte Herr Dr. Märker an, der Jahresversammlung vorzuschlagen, mich gemäß § 3 der Satzung zum Ehrenvorsitzenden zu wählen. Ich habe der Anregung nicht widersprochen, daher Punkt 9 der TO.

Ein Ehrenvorsitzender hat in der IOB satzungsgemäß Sitz und Stimme im Vorstand. Für den Fall meiner Wahl würde der Vorstand also nicht nur aus 3, sondern aus 4 Mitgliedern bestehen.

7. Schon jetzt spreche ich allen ausscheidenden Funktionsträgern namens der IOB meinen ganz herzlichen Dank für Ihre Arbeit in der Vergangenheit aus. Mein Dank gilt zunächst Herrn Keverpütz, der 15 Jahre lang gegen eine geringfügige Vergütung die Geschäfte des Vereins geführt hat, nachdem Herr Ickert im Jahre 2003 retiriert war. Mein Dank gilt weiterhin Frau Fischer, die jahrelang als Schriftführerin und zuletzt als Beisitzerin die Vorstandsarbeit mitgetragen hat. Zu hohem Dank verpflichtet ist die IOB schließlich Herrn Wilms, der als Kassenprüfer ohne Entgelt den finanziellen Teil der Vorstandsarbeit begleitet und geprüft hat.

- c) zu Punkten 10. und 11.:

Mein Vortrag soll daran erinnern, was in den 26 Jahren meines Vorsitzes veranlasst, angestrebt und erreicht wurde. Er wird außerdem die gegenwärtigen Aktivitäten und Pläne der übrigen Enteignetenszene ansprechen. Die anschließende Diskussion soll u.a. Anregungen geben, was wir künftig tun können, um die Situation der in der SBZ/DDR Enteigneteten zu verbessern.

Turnusmäßig berichte ich noch wie folgt:

1. (allgemeine) strafrechtliche Rehabilitierung

Das OLG Dresden, das nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über den Fall Madaus mündlich verhandeln muss, hat m.W. bisher noch nicht terminiert.

2. Kontakte zu anderen Verbänden

Wie bisher lade ich auch in diesem Jahr den Vorsitzenden der AfA, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kühne, zu unserer Jahresversammlung ein.

3. Rechtsprechung

a) Nach einer Entscheidung des VG Berlin vom 14.4.2016 (Az. 29 K 166.16) muss bei einer Reinvermögensberechnung nach § 4 Abs. 2 EntschG auch der Wert eines unselbständigen Zweigbetriebs mit in Ansatz gebracht werden, wenn die für die Berechnung des Reinvermögens maßgebende Bilanz des Unternehmens den Wert des Zweigbetriebs nicht berücksichtigt.

Eine entsprechende Entscheidung hätte schon früher ergehen können, und zwar im Fall meiner Familie. Die im Jahre 1943 ausgebombte Filiale in Rostock tauchte anschließend in der Bilanz der Pharmazeutischen Großhandlung Rosenberger nicht mehr auf, musste aber bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen berücksichtigt werden. Das hatte das zuständige LAROVim Ausgleichsleistungsbescheid unterlassen, weshalb ich geklagt hatte. Wenige Tage vor dem Gerichtstermin knickte das LAROV ein und verpflichtete sich zur Zahlung der Klageforderung, so dass der Rechtsstreit sich erledigte und es nicht mehr zur Entscheidung kam.

b) In seiner Entscheidung vom 15.6.2016, Az. 8 C 4.15 hat das BVerwG u.a. entschieden, dass bei treuhänderisch übertragenem Eigentum der Treugeber Berechtigter i.S. des VermG geblieben ist. An seine Stelle ist nicht der Treuhänder als formaler Eigentümer getreten, wenn der Treugeber jedweden Zugriff behielt hat und der Treuhänder nur als Strohmann fungierte. Wörtlich lautet der einschlägige Tenor:

„2. Bei der entschädigungslosen Enteignung (§ a Abs. 8 a VermG) eines treuhänderisch übereigneten Vermögenswertes ist der Treugerber vermögensrechtlich Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG, wenn eine uneigennützig Treuhand vorlag und ihm im Schädigungszeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum am Vermögenswert zustand. Das war der Fall, wenn er im Verhältnis zum Treuhänder berechtigt war, wie ein Eigentümer über den Vermögenswert zu verfügen und dessen jederzeitige Rückgabe zu verlangen.“

c) Verzinsung von Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

Zu beachten ist die als

- Anlage 5 -

beigefügte Entscheidung des BVerwG, ZOV 2017,70. Danach verlängert sich nicht der Verzinsungszeitraum für Entschädigungen bzw. Ausgleichsleistungen, wenn das Bundesausgleichsamt, die in § 8 Abs. 2 EntschG enthaltene Frist zur Auszahlung eines Abschlags auf die Entschädigung/Ausgleichsleistung verstreichen lässt.

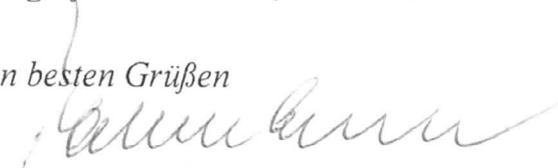
Kommentar: Das mag für die 6 % p.a. gemäß § 1 Abs. 1 S. 6 EntschG zutreffen. Andererseits kann man im Hinblick auf die Fälligkeitsbestimmung in § 8 Abs. 2 EntschG Verzugszinsen nach § 288 BGB verlangen, wenn man nach Ablauf von 2 Monaten nach der Entscheidung über den Abschlag noch kein Geld erhalten und das BAA gemahnt hat.

Ich darf nun schließen. Das nächste Rundschreiben werden Sie vom neuen Vorsitzenden erhalten. Für Ihren mir in zahlreichen Zuschriften bekundeten Dank für meine vierteljährlichen Rundschreiben darf ich meinerseits ganz herzlich danken.

In der Hoffnung, möglichst viele von Ihnen auf unserer Jahresversammlung am 27. April begrüßen zu können, verbleibe ich

mit den besten Grüßen

Ihr


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

- Anlage A
RA Dr. Rosenberger, Köln

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Konto	Zweckbestimmung	Geschäftsjahr		
		2015	2016	31.12.2017
		Euro	Euro	Euro
Einnahmen				
119	vermischte Einnahmen Spenden	52.51	365.68	50.03
129	Mitgliedsbeiträge	8.256,95	7.261,92	6.486,92
	Summen	8.309,46	7.627,60	6.536,95
Ausgaben				
511	Geschäftsbedarf, Zeitschriften	2.258,25	1.044,10	246,00
513	Post- und Fernmeldegebühren	5.421,25	4.218,30	3.471,40
518	Mieten	1.730,00	1.230,00	990,00
526	Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	0,00	19,70
527	Reisekostenvergütungen	873,65	791,90	677,40
531	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	500,00	0,00
539	vermischte Ausgaben	259,14	280,95	178,35
	Summen	10.542,29	8.065,25	5.582,85
	Mehr-/Mindereinnahme	-2.232,83	-437,65	954,10
	Rücklagen, Bestand	7.558,89	5.326,06	4.888,41
Sollbestand				5.842,51
Istbestand				
	Sparkasse KölnBonn, Sparbuch 302 099 628			3.002,88
	Sparkasse KölnBonn, Girokonto 225 277 3			2.839,63
				5.842,51
	Forderungen – ausstehende Beiträge			150,00
				5.992,51

Dezember

Prognose der Einnahmen und Ausgaben für 2018 **Anlage 2**
 RA Dr. Rosenberger, Köln

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Konto Zweckbestimmung	Geschäftsjahr		
	2016	2017	31.12.2018
	Euro	Euro	Euro
Einnahmen			
119 vermischte Einnahmen, Spenden	365,68	50,03	0,00
129 Mitgliedsbeiträge	7.261,92	6.486,92	6.037,00
Summen	7.627,60	6.536,95	6.037,00
Ausgaben			
511 Geschäftsbedarf, Zeitschriften	1.044,10	246,00	250,00
513 Post- und Fernmeldegebühren	4.218,30	3.471,40	3.400,00
518 Mieten	1.230,00	990,00	990,00
526 Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	19,70	0,00
527 Reisekostenvergütungen	791,90	677,40	700,00
531 Öffentlichkeitsarbeit	500,00	0,00	0,00
539 vermischte Ausgaben	280,95	178,35	200,00
Summen	8.065,25	5.582,85	5.540,00
Mehr-/Mindereinnahme	-437,65	954,10	497,00
Rücklagen, Bestand	5.326,06	4.888,41	5.842,51
Mögliche Rücklagen zum 31.12.2018			6.339,51

Prognose

IOB e.V.

Plankstadt, 04.03.2018

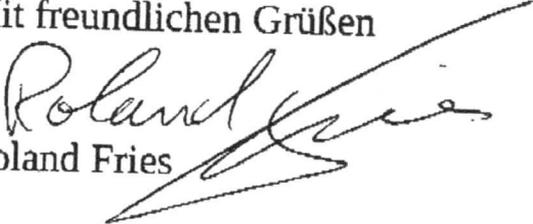
Betrifft: Bewerbung um den Vorsitz der IOB e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Roland Fries, ich bin 47 Jahre alt, verheiratet und Vater zweier Mädchen.

Weiterhin bin ich Nachkomme eines Gutsbesitzers in Brandenburg. Neben dem Gut von 260 Hektar wurden auch die Beteiligungen an der Zuckerfabrik Brottewitz (heute Südzucker), der Molkerei Brottewitz (Genossenschaftsregister geschwärzt) und einer Getreidemühle konfisziert. Meine Motivation den Vorsitz der IOB e.V. zu übernehmen ist, endlich Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für das konfiszierte Eigentum zu erlangen. Dies möchte ich durch Rechtsverfolgung mit Hilfe neuer Erkenntnisse oder neuen Argumentationen erreichen.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Fries

Kurzportrait RA Benjamin F. Schreiber MBA

Kandidatur zum 1. Vorstandsvorsitzenden der IOB e. V. auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der IOB e.V. am 27.4.2018

Da mein Großvater und sein Bruder von den Konfiskationen als Eigentümer von in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945-49 konfiszierten Betrieben betroffen waren, engagiere ich mich als Mitglied der IOB e.V. und als Vorstandsmitglied der Fördergemeinschaft Recht & Eigentum e.V. (FRE e.V.) im Bereich dieser Thematik. In einem Gerichtsverfahren konnten wir im Jahre 2015 Ausgleichsleistungsansprüche aufgrund der entschädigungslosen Enteignungen der Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945-49 durchsetzen.



Meine Ziele für die IOB e.V. im Jahr 2018:

- Vermehrte Öffentlichkeitsarbeit der IOB e.V. durch Organisation von für die einzelnen Interessengemeinschaften übergreifenden Veranstaltungen sowie durch wissenschaftliche Veröffentlichungen beispielsweise in der Zeitschrift ZOV zum Thema Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945-49.
- Intensivierung der Kooperationen mit anderen Interessengemeinschaften, die sich mit dem Thema Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945-49 auseinandersetzen, wie beispielsweise der ARE e. V., FRE e.V., AfA e.V., HvL e.V.
- Mittelfristige Herbeiführung eines Zusammenschlusses der einzelnen Interessengemeinschaften in einem Dachverband, um insbesondere den aufgrund des demographischen Wandels rückläufigen Mitgliederzahlen in den einzelnen Verbänden entgegenzuwirken (Bündelung der Kräfte der einzelnen Interessenverbände).

München, den 28.2.2018

RA Benjamin F. Schreiber MBA

26/17

StrRehaG §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 2
Spezialkinderheim; schwere Straftat
Leitsätze

1. Nach der Rechtsprechung des OLG Naumburg (zuletzt ZOV 2017, 32) ist die Anordnung der Unterbringung in einem Spezialheim wegen des mit diesen Heimen verfolgten Zwecks der Umerziehung und stets mit schweren Menschenrechtsverletzungen erzwungenen Umbaus der Persönlichkeit im Regelfall als rechtsstaatswidrig aufzuheben. Anderes gilt nur, wenn der Betroffene zuvor erhebliche Straftaten begangen oder sich gemeingefährlich verhalten hatte.

2. Ein einfacher Diebstahl stellt keine erhebliche Straftat dar. War der Betroffene zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch nicht strafrechtlich verantwortlich, ist eine Heimeinweisung ebenfalls rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen.

(Leitsätze der Redaktion)

LG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2017 - Reh. 123/16 -

Aus den Gründen: I. Der Betr. beantragte am 1. April 2016 seine Rehabilitierung betreffend seinen Heimaufenthalt im Spezialkinderheim Makarenko in Krassow.

Durch Beschluss des Rates des Kreises O. - Jugendhilfeausschuss - vom 24.9.1968 [...] wurde gemäß § 50 des Familiengesetzbuches i.V.m. § 23 der Jugendhilfeverordnung vom 3.3.1966 die Heimerziehung für den Ast. angeordnet. [...]

In einer Analyse der Persönlichkeit des Ast. heißt es u.a.:

„X ist als erstes von vier Kindern seiner Eltern geboren. Er besuchte Krippe und Kindergarten. Nach Angaben der Pflegerinnen und Erzieherinnen sei er schon damals verhaltensschwierig gewesen. Größere Schwierigkeiten zeigten sich aber erst nach der Einschulung. Er hatte sowohl Leistungs- als auch Disziplinschwierigkeiten, war ständig verspielt und brachte oft die ganze Klasse durcheinander. Er nässte auch tagsüber ein.

X wurde sowohl psychologisch als auch psychiatrisch mehrfach untersucht. Der Junge wurde durchschnittlich intellektuell beurteilt und zeigte auch neurologisch keine Auffälligkeiten. Im Kinderkollektiv verhält er sich jedoch unangepasst, äußerst unruhig, sehr redselig und undiszipliniert. Er konnte seine Bedürfnisse nicht steuern, eignete sich fremde Sachen an und versuchte, seine Forderungen rücksichtslos durchzusetzen.

Erzieherischen Einflüssen gegenüber bleibt er völlig unberührt.

X war einige Zeit im katholischen Kinderheim, nachdem er dort wegen seiner ‚Untragbarkeit‘ nicht bleiben konnte, brachte ihn die Mutter in einem Betriebsheim der Verkehrsbetriebe unter. Auch dort verblieb er nur einige Monate, danach gab ihn die Mutter einer befreundeten Familie in Pflege. In dieser Familie blieb X zweieinhalb Monate, danach lehnten es die Pflegeeltern ab, den schwierigen Jungen weiterhin zu behalten, der auch tagsüber wieder einkotete.

Da es für das bereits erheblich geschädigte Kind sehr ungünstig ist, ständig die Umgebung zu wechseln und die Mutter keine Erziehungsbereitschaft zeigt und somit auch nicht in der Lage ist, den Jungen mit der notwendigen Zuwendung zu erziehen, wird zur weiteren positiven psychophysischen Entwicklung des Jungen eine Heimunterbringung in einem Kombinat für Psychodiagnostik und päd. Therapie vorgeschlagen.“

Der Ast. befand sich ausweislich des Entwicklungsberichts des Kinderheims vom 17.7.1969 seit dem 3. Januar 1969 im Spezialkinderheim Makarenko in Krassow. [...] Nach der Meldekartei des ehemaligen Kreises Wismar hat sich der Ast. bis zum 15.9.1972 in dem Kinderheim befunden. [...]

II. Der Antrag des Betr. auf strafrechtliche Rehabilitierung ist zulässig und begründet.

Er hat einen Anspruch auf Rehabilitierung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG. Danach unterliegen behördliche Entscheidungen der ehemaligen DDR über eine Heimunterbringung der strafrechtlichen Rehabilitierung, wenn sie der politischen Verfolgung bzw. sonst sachfremden Zwecken gedient haben oder die angeordneten Rechtsfolgen in einem groben Missverhältnis zu dem zugrunde liegenden Anlass stehen.

Die in der Entscheidung des Rates des Kreises O. vom 24. September 1968 angeordneten Rechtsfolgen stehen in einem groben Missverhältnis zu dem zugrunde liegenden Anlass. Als Begründung für die Einweisung des Betr. wurde im Wesentlichen angegeben, dass sein Verhalten in der Kindergemeinschaft unangepasst, unruhig, redselig und undiszipliniert gewesen sei. Eine Erziehung durch die Mutter sei nicht möglich gewesen, da diese ihre berufliche Entwicklung in den Vordergrund gestellt und auch ihre übrigen Kinder in einem Kinderheim untergebracht habe. Eine hartnäckige Enkopresis habe die Unterbringung in einem anderen Heim unmöglich gemacht.

Nach dem Beschluss des OLG Naumburg vom 3. Dezember 2015 (ZOV 2016, 25) ist der mit den Spezialheimen verfolgte Zweck der Umerziehung und der in diesen Heimen stets mit schweren Menschenrechtsverletzungen erzwungene Umbau der Persönlichkeit in aller Regel nur dann zu rechtfertigen, wenn der Eingewiesene zuvor erhebliche Straftaten begangen oder sich gemeingefährlich verhalten hatte.

- Anlage 5
RA Dr. Rosenberger, Köln

Diese Voraussetzungen erfüllte das Verhalten des Ast. nicht. Weder geht aus den Unterlagen hervor, dass der Betr. zuvor erhebliche Straftaten begangen hatte, noch dass er sich gemeingefährlich verhalten hatte. Er war zum Zeitpunkt der Einweisung in das Spezialkinderheim Makarenko in Krassow acht Jahre alt. Zwar ist in der Persönlichkeitsanalyse des Ast. die Rede von der Aneignung fremder Sachen. Dies kann jedoch nicht als erhebliche Straftat gewertet werden. Selbst wenn dies objektiv als Diebstahl zu werten wäre, zählen einfache Diebstähle nicht zu den erheblichen Straftaten. Darüber hinaus war der Ast. zu dieser Zeit als Achtjähriger noch nicht strafrechtlich verantwortlich.

Der Betr. hatte sich auch nicht gemeingefährlich verhalten. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Dass er unangepasst und disziplinlos und eine Erziehung in einem anderen Heim nach damaliger Ansicht nicht möglich war, rechtfertigte zwar nach den Maßstäben des § 1 Abs. 2 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 die Einweisung in ein Spezialkinderheim. Danach wurden in die Spezialheime schwer erziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwer erziehbare Kinder, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung optimal erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief, eingewiesen. Nach der Rechtsprechung des OLG Naumburg, aaO., genügt dies aber nach heutigen Maßstäben nicht einer rechtsstaatlichen Handlungsweise und gebietet die strafrechtliche Rehabilitierung. [...]

Hinweis der Redaktion: Nach dem Beschluss des OLG Dresden vom 2. Juni 2017 (in diesem Heft) kommt eine Rehabilitierung auch dann nicht in Betracht, wenn der sechs- bis zehnjährige Betroffene wiederholt Diebstahlhandlungen verübt und sich aggressiv gegenüber anderen Kindern verhalten hatte und damit durch besondere Erziehungsschwierigkeiten aufgefallen war.

27/17

EntschG § 1 Abs. 1 Satz 5, § 8 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 3; LAG §§ 349, 350a Abs. 2, § 350c Abs. 1; AO § 237 Abs. 1, § 238 Abs. 1, § 240; BGB § 839; GG Art. 34

Rückforderung nach Lastenausgleich; gekürzte Bemessungsgrundlage; Prozesskostenhilfe

Leitsatz

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 EntschG regelt die Dauer der Verzinsung abschließend; die Verzinsung ist auch dann nicht zu verlängern, wenn das Bundesausgleichsamt den Abschlag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage anweist.

BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2017 - BVerwG 3 PKH 3.16 (3 B 20.16) -

Aus den Gründen: Dem Kl. kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt und sein Prozessbevollmächtigter nicht beigeordnet werden, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Februar 2016 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO).

Der Kl. begehrt, ihm unter Abänderung eines Bescheides des Bundesausgleichsamts vom 3. Dezember 2014 weitere 582,57 € zuzuerkennen. Er hatte aufgrund unanfechtbar gewordener Rückforderungs- und Leistungsbescheide nach § 349 LAG i.V.m. §§ 350a, 350b und 350c LAG vom 8. August 2008 an die Stadt Darmstadt - Ausgleichsamt - Hauptentschädigung zurückzuzahlen, und zwar als Erbe nach dem unmittelbar Geschädigten X in Höhe von 552,18 € und nach der unmittelbar Geschädigten Y in Höhe von 97,88 €. Die Hauptentschädigung war den unmittelbar Geschädigten für den Verlust landwirtschaftlichen Vermögens in St., S. Str. ... , gewährt worden. Ab September 2008 erhöhte sich die Forderung für jeden angefangenen Monat der Säumnis um einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € nach unten gerundeten Rückforderungsbetrags (550 € und 50 €) sowie um Auslagen für die Forderungsverwaltung durch die KfW-Bankengruppe. Mit Bescheid vom 16. Mai 2012, bestandskräftig seit 13. Juni 2012, setzte die Thüringer Landesfinanzdirektion die gekürzte Bemessungsgrundlage für die Miteigentumsanteile der beiden unmittelbar Geschädigten am Grundvermögen in St., S. Str. ... , auf 16.402,33 DM (= 8.386,38 €) fest. Im Mai 2013 erhielt der Kl. einen um die zur Verrechnung angemeldeten Forderungen der Stadt Darmstadt gekürzten Abschlag in Höhe von 8.197,75 € ausgezahlt. Die verrechneten Forderungen der Stadt Darmstadt setzten sich wie folgt zusammen (vgl. Verrechnungssuchen vom 21. Februar 2014, Beiakte 1 Bl. 57 ff.):

Hauptforderung	552,18 € / 97,88 €
Säumniszuschläge vom 12.9.2008 bis 11.8.2012	
= 47 Monate à 1 % aus 550 € / 50 €	258,50 € / 23,50 €
Forderungsverwaltung vom 12.9.2008 bis 11.9.2010	
= 24 Monate à 1,53 €	36,72 € / 36,72 €
Summe	847,40 € / 158,10 €

3 Mit Bescheid vom 3. Dezember 2014 setzte das Bundesausgleichsamt den nach dem

Lastenausgleichs auf 2.105,95 €, die Entschädigung auf 6.135,50 € und die Entschädigung einschließlich Zinsen auf 9.203,25 € fest. Die Entschädigung wurde von Januar 2004 bis April 2012 mit 0,5 % je Monat verzinst.

Mit der Klage hat der Kl. geltend gemacht, ihm sei durch das lange Zuwarten mit der Festsetzung der gekürzten Bemessungsgrundlage und die verspätete Auszahlung des Abschlags ein Schaden entstanden. Die Rückforderung der Stadt Darmstadt habe er mit 1 % pro Monat verzinsen müssen, das Bundesausgleichsamt habe die ihm zustehende Entschädigung im selben Zeitraum mit nur 0,5 % verzinst. Aufgrund der verspäteten Auszahlung des Abschlags sei ihm für die Zeit vom 1. Mai 2012 bis 7. Mai 2013 auch diese Verzinsung entgangen. Schließlich wären bei rechtzeitiger Bewilligung des Vorschusses die Bearbeitungsgebühren nicht angefallen. Der entstandene Schaden müsse bei der endgültigen Festsetzung der Entschädigung berücksichtigt werden. Er setze sich wie folgt zusammen:

Zinsausgleich für 47 Monate à 0,5 % aus 600 €	141,00 €
Bearbeitungsgebühren 2 x 36,72 €	73,44 €
Zinsen vom 1.5.2012 bis 7.5.2013 = 12 Monate à 0,5 % aus 6.135,50 €	<u>368,13 €</u>
Summe	582,57 €

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil eine rechtliche Grundlage für den geltend gemachten Anspruch nicht vorhanden sei.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts wird voraussichtlich ohne Erfolg bleiben. Die Rechtssache hat weder die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) noch liegt ein Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vor, auf dem die Entscheidung beruhen kann (2.).

1. a) Der Kl. möchte sinngemäß geklärt wissen, ob der Abschlag auf die Entschädigung bei Abzug von Lastenausgleich in analoger Anwendung des § 8 Abs. 2 EntschG bis zur Auszahlung zu verzinsen ist, wenn das Bundesausgleichsamt ihn nicht, wie in dieser Vorschrift vorgesehen, innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage anweist. Diese Frage bedarf nicht der Klärung in einem Revisionsverfahren. Sie ist mit dem Verwaltungsgericht ohne Weiteres zu verneinen. § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 EntschG regelt die Dauer der Verzinsung abschließend.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 EntschG ist der Abschlag, der durch Abzug eines vorläufig geschätzten Rückforderungsbetrags nach § 349 LAG von der durch Bescheid nach § 8 Abs. 1 EntschG festgesetzten gekürzten Bemessungsgrundlage ermittelt wird, „bis zum Kalendermonat der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1“ zu verzinsen. Auch die Entschädigung, die nach endgültiger Ermittlung und Festsetzung des zurückzufordernden Lastenausgleichs gemäß § 8 Abs. 3 und 4 EntschG festgesetzt wird, und ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Berechtigten nach Verrechnung der festgesetzten Entschädigung mit der Vorabzahlung sind nur bis zum Kalendermonat vor Bekanntgabe des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage zu verzinsen (§ 8 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 EntschG). Bei der Entschädigung ohne Abzug von Lastenausgleich ist die Rechtslage nicht anders. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG werden festgesetzte Entschädigungsansprüche bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides verzinst. Eine Verzinsung bis zur Auszahlung ist in keiner dieser Vorschriften vorgesehen.

Für eine erweiternde Auslegung dieser Vorschriften ist kein Raum. Die zeitliche Begrenzung des Zinsanspruchs in § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG wurde durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften - Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471) im Zusammenhang mit der Umstellung von Schuldverschreibungen auf Geldleistungen zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche eingeführt. Das Abstellen auf den Kalendermonat vor Bekanntgabe des Bescheides diente der Vereinfachung; die Zinsen sollten in dem Bescheid festgesetzt werden können, der auch die Höhe der Entschädigung festlegt (BT-Drs. 15/1180 S. 18). Ist Lastenausgleich zurückzufordern, können die Zinsen auf die Entschädigung nicht bereits mit der Festsetzung der gekürzten Bemessungsgrundlage nach § 8 Abs. 1 EntschG, sondern endgültig erst in dem der Abschlagszahlung nachfolgenden Bescheid nach § 8 Abs. 3 und 4 EntschG festgesetzt werden. Gleichwohl kommt auch in diesem Fall eine Verzinsung bis zur Auszahlung des Abschlags nicht in Betracht. Der Abschlag nach § 8 Abs. 2 EntschG wurde durch das Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes - ZEALG - vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) eingeführt, um die Zinsbelastung des Entschädigungsfonds zu verringern (BT-Drs. 17/4807 S. 1). Die Verzinsung sollte nicht mehr bis zum Erlass des Entschädigungsbescheides, sondern nur noch bis zum Beginn des Abzugsverfahrens laufen (BT-Drs. 17/4807 S. 11). Das Gesetz hat die Verzinsung der Entschädigung bis zum Kalendermonat der Bekanntgabe des

nach Bestandskraft des Bescheides angewiesen wird. Der Berechtigte soll die Verzinsung nicht durch erfolglose Rechtsbehelfe verlängern können (vgl. Broschat, in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, Band 1, Stand November 2015, § 8 EntschG Rn. 19). Die Auszahlung des Abschlags wäre ebenso wenig wie die Bestandskraft des Bescheides ein geeigneter Endpunkt der Verzinsung. Denn der Berechtigte kann auch die Auszahlung hinauszögern, z. B. indem er seine Kontoverbindung nicht rechtzeitig mitteilt. Hat er die Verzögerung nicht zu vertreten, muss dies nicht zwingend zu einer längeren Verzinsung führen. Der Berechtigte kann auch darauf verwiesen werden, unter den Voraussetzungen des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG einen etwaigen durch die Verzögerung verursachten Schaden vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

b) Dem Vorbringen des Kl. sind weiter die Fragen zu entnehmen,
- ob der Zinssatz für Schulden des Bürgers beim Staat doppelt so hoch sein darf wie jener für Schulden des Staats beim Bürger und
- ob die Rückforderung von Lastenausgleich bei der Verrechnung mit einem Anspruch auf Entschädigung mit einem höheren Satz verzinst werden darf als die Entschädigung, wenn die zuständige Stelle den Bescheid über die gekürzte Bemessungsgrundlage nicht umgehend erlassen und dadurch die Verrechnung verzögert hat.

Die erste Frage würde sich in einem Revisionsverfahren in dieser Weise nicht stellen. Auf die Rückforderung der Stadt Darmstadt sind Zinsen nicht angefallen. Der Kl. musste für jeden Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 % entrichten (§ 350c Abs. 1 LAG i.V.m. § 240 Abs. 1 AO). Der Säumniszuschlag nach § 240 AO ist ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern oder - wie hier nach § 350c Abs. 1 LAG i.V.m. § 240 AO - fälliger Rückforderungsansprüche (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. März 2010 - 3 B 69/09 - juris Rn. 4). Um diese Wirkung zu entfalten, ist er doppelt so hoch wie die Verzinsung eines Rückforderungsanspruchs, dessen Vollziehung ausgesetzt wurde (§ 350c Abs. 1 LAG i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1, § 238 Abs. 1 AO). Die Verzinsung der Entschädigung ist kein Druckmittel zur Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs, sondern ein Ausgleich dafür, dass der Berechtigte über den Entschädigungsbetrag noch nicht verfügen kann. Sie beginnt unabhängig von der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs ab dem 1. Januar 2004.

Die zweite Frage erledigt sich durch den dargelegten Unterschied zwischen Verzinsung und Säumniszuschlägen nicht. Sie stellt sich in gleicher Weise, wenn auf die zu verrechnende Rückforderung Säumniszuschläge zu entrichten sind, die über der Verzinsung der Entschädigung liegen. Die Frage ist zu verneinen. Ein Revisionsverfahren ist hierfür nicht erforderlich. Nach § 350a Abs. 2 LAG können Rückforderungsansprüche mit allen fälligen Geldleistungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz verrechnet werden. Ist der Rückforderungsschuldner säumig, sind neben der Hauptforderung auch die zu entrichtenden Säumniszuschläge zu verrechnen. Eine rechtliche Grundlage dafür, bei der Verrechnung die Höhe der Säumniszuschläge zu reduzieren, ist nicht vorhanden. Sie findet sich insbesondere weder im Lastenausgleichsgesetz noch in der Abgabenordnung. Der Rückforderungsschuldner kann das Anfallen von Säumniszuschlägen nur durch Erfüllung des Rückforderungsanspruchs vermeiden. Anhaltspunkte dafür, dass die Thüringer Landesfinanzdirektion oder das Bundesausgleichsamt die Feststellung der gekürzten Bemessungsgrundlage und damit die Anweisung des Abschlags bewusst verzögert haben, um zugunsten der Stadt Darmstadt weitere Säumniszuschläge entstehen zu lassen, hat das Verwaltungsgericht nicht festgestellt; sie sind auch nicht ersichtlich. Im Übrigen könnte der Kl. in einem solchen Fall einen etwaigen Schaden unter den Voraussetzungen des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG vor den ordentlichen Gerichten ersetzt verlangen.

2. Die Verfahrensrügen bleiben ebenfalls ohne Erfolg.
a) Der Kl. rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) und der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass die Zwei-Monats-Frist des § 8 Abs. 2 EntschG aus den von der Bekl. vorgetragene Gründe nicht gewahrt wurde (UA S. 7), obwohl er bestritten habe, dass die Zahlungsfrist nicht einzuhalten war. Das Urteil kann auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler nicht beruhen. Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Kl. auf weitere Verzinsung des Abschlags verneint, weil es für einen solchen Zinsanspruch keine rechtliche Grundlage gebe (UA S. 6 und 7). Es kam nach seiner Rechtsauffassung nicht darauf an, aus welchen Gründen das Bundesausgleichsamt den Abschlag nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist angewiesen hat.

b) Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Aufklärungspflicht sieht der Kl. auch darin, dass das Verwaltungsgericht ungeachtet seines Bestreitens davon ausgegangen ist, dass das Bundesausgleichsamt die zur Verrechnung angemeldeten Beträge an die Stadt Darmstadt gezahlt hat, ohne ihm zuvor die Buchungsbelege zur Stellungnahme zu übersenden. Ein Verfahrensfehler liegt darin nicht. Das Verwaltungsgericht hatte keinen Anlass, dem Kl. die Buchungsbelege zu übersenden. Nachdem das Bundesausgleichsamt

zum Nachweis der Zahlungen auf die in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Buchungssbelege Bezug genommen und die Fundstelle genau bezeichnet hatte (Schriftsatz vom 1. April 2015, S. 5), wäre es seine Sache gewesen, Einsicht in die Verwaltungsvorgänge zu nehmen.

28/17

VwRehaG § 1 Abs. 1; BerRehaG § 1 Abs. 1 Nr. 3; VwGO § 166 Abs. 1; ZPO § 114 Abs. 1
Behördliche Stelle; hoheitliche Maßnahme; Anmeldung zum Studium; Kündigung
Leitsätze

1. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund der DDR [FDGB] war als Verwaltung der Sozialversicherung behördliche Stelle i.S.d. § 1 Abs. 1 VwRehaG.

2. Für die Rehabilitierung kommt es allerdings auf den Rechtscharakter der betreffenden Maßnahme an. Der Widerruf einer Anmeldung zum Studium als Finanzökonom und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem FDGB sind nicht als hoheitliche Maßnahmen anzusehen und damit nicht rehabilitierungsfähig.

(Leitsätze der Redaktion)

BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2017 - BVerwG 3 PKH 5.16 -

Aus den Gründen: Dem Kl. kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des VG Potsdam vom 15. April 2016 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). [...]

Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht gegeben. [...]

Der Kl. wirft als grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage auf:

Ist die FDGB-Verwaltung der Sozialversicherung als eine Behörde i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerRehaG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG anzusehen, die hoheitliche Maßnahmen ausüben konnte?

Diese Frage kann ohne Durchführung eines Revisionsverfahrens bejaht werden, war aber für das angefochtene Urteil nicht von Bedeutung und ist auch nicht entscheidungserheblich. Es ist nicht zweifelhaft, dass der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund [FDGB] als Träger der Sozialversicherung in der DDR als „deutsche behördliche Stelle“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG anzusehen ist und demgemäß hoheitliche Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen treffen konnte. Allerdings entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass behördliche Stellen der DDR nicht - wie die Beschwerde unterstellt - zwangsläufig hoheitlich gehandelt haben [vgl. BVerwG, ZOV 2011, 266; Urteil vom 30. Juni 1998 - 3 C 39.97]. Ob Maßnahmen privatrechtlich oder hoheitlich zu qualifizieren sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Die beiden vom Kl. angesprochenen Maßnahmen - der Widerruf der Anmeldung zum Studium als Finanzökonom und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem FDGB - sind vom Bkl. in dem angefochtenen Bescheid vom 12. Juni 2015 als privatrechtlich qualifiziert worden. Das VG hat dies durch seine Bezugnahme auf die Gründe der Entscheidung des Bkl. gemäß § 117 Abs. 5 VwGO gebilligt. Die Beschwerde zeigt mit Blick auf die Abgrenzung von privatrechtlichem zu hoheitlichem Handeln keinen Zulassungsgrund auf.

29/17

EntschG a.F. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3; VwVfG § 47; VwGO § 113 Abs. 2 Satz 1

Abführungsbetrag; Verwaltungsvermögen; Teilrücknahme; Festsetzung; Umdeutung; fingierte Regelung

Leitsätze

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 VwVfG gilt der ursprüngliche fehlerhafte Verwaltungsakt kraft Gesetzes als mit der auf dasselbe Ziel gerichteten rechtmäßigen Regelung erlassen (Umdeutung).

2. Die verwaltungsgerichtliche Feststellung der Fortgeltung des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit der fingierten Regelung ist Bestandteil der Rechtsfindung.

3. Die Behörden sind nach § 47 Abs. 1 VwVfG ermächtigt, durch eine Ermessensentscheidung verbindlich festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Fortbestand des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit einem anderen Regelungsgehalt vorliegen („kann“).

BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2017 - BVerwG 8 C 1.16 -

Aus den Gründen: I. Die Kl. wendet sich gegen die Festsetzung von Abführungsbeträgen zugunsten des Entschädigungsfonds.

2 Mit Bescheid vom 18. April 1996 stellte das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen A. die Berechtigung der Rechtsnachfolger der vormaligen Inhaber des Unternehmens „Tuchfabrik ... S.“ in C., den Ausschluss eines Anspruchs auf Rückübertragung der Grundstücke und das Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach auf Ent-

schädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz fest. Im Jahre 1938 waren dem Inhaber dieses Unternehmens, der zugleich Eigentümer des Betriebsgeländes war, auf der Grundlage der „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ die Rechte zur Vertretung der Firma und die Befugnisse als Firmeninhaber entzogen worden. Das später von einem Treuhänder an die S.stoffgesellschaft mbH Sch. veräußerte Unternehmen wurde in den Kriegsjahren erheblich beschädigt; die Produktion wurde danach nicht wieder aufgenommen. Im Jahre 1948 wurde die S.gesellschaft mbH enteignet. Mit Bescheid vom 10. März 1997 stellte die Oberfinanzdirektion B. die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz auf 6.332.608,15 DM fest; der Widerspruch der Berechtigten wurde mit Bescheid vom 22. Dezember 1997 zurückgewiesen.

3 Die Oberfinanzdirektion B. stellte mit Bescheid vom 1. März 1999 weiter fest, dass die Kl. für die in einem Umfang von insgesamt 11.416 m² in ihr Verwaltungsvermögen gelangten Grundstücke des ehemaligen Betriebsgeländes einen Abführungsbetrag in Höhe von 231.516 DM an den Entschädigungsfonds zahlen muss. Nach Zurückweisung ihres Widerspruchs mit Bescheid vom 5. Oktober 1999 erhob die Kl. Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus (1 K 2027/99). Im Rahmen des vor dem Berichterstatter durchgeführten Termins zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 26. August 2005 erklärte die Vertreterin der Bekl.:

„Ich hebe den angefochtenen Bescheid vom 1. März 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Oktober 1999 auf und sichere eine neue Entscheidung zu. Für den Fall der Klagerücknahme erkläre ich, gegenüber der Kl. keine Kosten geltend zu machen.“

4 Die Kl. nahm daraufhin die Klage zurück.

5 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2. November 2009 nahm das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen den Bescheid der Oberfinanzdirektion B. vom 1. März 1999 insoweit zurück, als ein Abführungsbetrag von mehr als 211.174,31 DM (107.971,71 €) festgesetzt wurde (Ziffer 1). Von den im Bescheid vom 1. März 1999 genannten Flurstücken der ehemaligen Tuchfabrik S. seien lediglich Flächen mit einer Größe von 11.062 m² in das Verwaltungsvermögen der Kl. gelangt. Demgegenüber sei eine im Bescheid vom 1. März 1999 nicht aufgeführte Teilfläche von 1.298 m² Bestandteil des Verwaltungsvermögens der Kl. geworden. Insoweit setzte das Bundesamt im angefochtenen Bescheid (Ziffer 2) einen Abführungsbetrag von 12.669,26 € fest, der mit dem aufgrund des Bescheides vom 1. März 1999 zu viel gezahlten Abführungsbetrag verrechnet wurde. Die Fälligkeit des danach von der Kl. noch zu zahlenden Differenzbetrages in Höhe von 2.268,72 € wurde auf den Zeitpunkt von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides festgesetzt.

6 Mit Urteil vom 15. August 2014 hat das Verwaltungsgericht Cottbus den Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 2. November 2009 aufgehoben, soweit in Ziffer 1 ein Abführungsbetrag von mehr als 107.469,03 € (210.191,17 DM) festgesetzt wurde, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Teilrücknahmeerklärung nach Ziffer 1 des Bescheides vom 2. November 2009 gehe ins Leere, da der Bescheid vom 1. März 1999 durch die Erklärung der Sitzungsvertreterin des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen im gerichtlichen Erörterungstermin am 26. August 2005 vorbehaltlos aufgehoben worden sei. Die Regelung in Ziffer 1 könne jedoch in einen Bescheid über die erneute Festsetzung eines Abführungsbetrages in Höhe von 107.971,71 € umgedeutet werden, der als solcher im Umfang von 107.469,03 € rechtmäßig sei. Nach § 47 Abs. 1 VwVfG sei auch das Gericht zur Umdeutung fehlerhafter Verwaltungsakte befugt. Die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen seien erfüllt. Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die dem geschädigten Vermögen der Tuchfabrik S. zuzuordnenden Anteile der heutigen Flurstücke zu hoch angesetzt worden seien, habe die Kl. nicht aufgezeigt. Aufgrund eines Rechenfehlers sei allerdings die für den Abführungsbetrag maßgebliche Gesamtfläche (11.014 m²) um 48 m² zu hoch angesetzt worden. Die gesetzliche Frist für die Festsetzung des Abführungsbetrages sei mit dem Erlass des Bescheides vom 2. November 2009 gewahrt. Der Umdeutung stehe auch nicht das Erfordernis der Zielgleichheit nach § 47 Abs. 1 VwVfG entgegen, da sowohl der fehlerhafte Teilrücknahmebescheid als auch der umgedeutete Festsetzungsbescheid darauf gerichtet seien, den von der Kl. an den Entschädigungsfonds zu zahlenden Abführungsbetrag festzusetzen. Die weitere Festsetzung eines Abführungsbetrages in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides hinsichtlich einer Teilfläche des früheren Flurstücks ... sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Kl. sei die hier in Rede stehende Teilfläche nicht mittlerweile restituiert worden. Diese Fläche sei auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Vermögenszuordnung zum 3. Oktober 1990 nach dem Zuordnungsbescheid vom 12. Februar 1992 einem Kinderheim der Kl. zugeordnet und damit deren Verwaltungsvermögen gewesen.

7 Mit ihrer Revision macht die Kl. geltend, die Festsetzung des Abführungsbetrages sei erst nach Ablauf der Ausschlussfrist am 31. Dezember 2009 erfolgt. Die gegenteilige Auf-

Vollmacht

Hiermit erteile ich

Stimmrechtsollmacht

für die IOB – Jahresversammlung am Freitag, den 27.4.2018.

Ich erteile dem Vollmachtnehmer keine Weisungen.

Ich erteile dem Vollmachtnehmer folgende Weisungen:

1.

2.

3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Name:.....

Adresse:.....

.....